

Gemeinde Oberschöneck

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan

„Photovoltaik – Anlage

Arlesrieder Winkel – Dietershofen“

Begründung

Endgültige Planfassung

(für Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB mit verpflichtender Durchführung einer Umweltprüfung)

Stand: 28.04.2022, redaktionell ergänzt am 21.07.2022

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Anlass, Planungsziel und Zweck.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
2	VERFAHREN.....	5
2.1	Beschluss Situation.....	5
2.2	Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	5
2.3	Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN – PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	5
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	5
3.2	Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller (15).....	6
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).....	9
3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	10
3.5	Geltendes Planungsrecht / Flächennutzungsplan.....	10
3.6	Standortanalyse / Alternativenprüfung.....	11
4	BESTANDSSITUATION.....	11
4.1	Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie.....	11
4.2	Realnutzung, Grünstrukturen und Erschließung.....	12
4.3	Versorgung / Stand der Energiewende.....	14
5	PLANUNGSKONZEPT MIT BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN.....	15
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
5.3	Baugrenze.....	16
5.4	Erschließung.....	16
5.5	Transformatorstationen / Energie-Großspeicher / gebietsinterne Leitungen.....	16
5.6	Einfriedung.....	16
5.7	Geländemodellierung / Bodenversiegelung / Grundwasserschutz.....	16
5.8	Grünordnung und Artenschutz.....	17
6	EINGRIFFSREGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT UND BAUGESETZBUCH.....	18
6.1	Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarfes.....	18
7	UMWELTBERICHT.....	19
7.1	Einleitung.....	19
7.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes.....	19
7.1.2	Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens und zum Bedarf an Grund und Boden.....	19
7.1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	19
7.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	19
7.2.1	Schutzgut Boden und Fläche.....	20
7.2.2	Schutzgut Wasser.....	21
7.2.3	Schutzgut Lokalklima und Lufthygiene / Klimawandel.....	22
7.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	22
7.2.5	Schutzgut Mensch (Erholung).....	25
7.2.6	Schutzgut Mensch (Wohnen - Immissionsschutz).....	26
7.2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	26
7.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz.....	27
7.2.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	27
7.2.10	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	27

7.2.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	28
7.2.12	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	28
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich.....	28
7.4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	28
7.5	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	29
7.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	29
7.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	29
7.8	Zusammenfassung.....	30
8	FLÄCHENSTATISTIK.....	32
9	BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE.....	32
10	QUELLENVERZEICHNIS	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Planungsgebietes (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2021)	4
Abb. 2	Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan..... (© Gemeinde Oberschöneck, 1997)	11
Abb. 3	Bedingungen des Bestimmungsschlüssels für Arten- und strukturreiches Dauergrünland (© Bay. Landesamt für Umwelt, 2020)	12
Abb. 4	Hoher Deckungsgrad des Weiß-Klees	13
Abb. 5	Blick nach Südosten.....	13
Abb. 6	Blick nach Nordosten	13
Abb. 7	Blick nach Nordwesten.....	14
Abb. 8	Blick nach Südwesten	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zusammenfassung Auswirkungen Schutzgüter	31
Tabelle 2	Flächenbilanz der unterschiedlichen Nutzungen.....	32

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Relevanzprüfung Artenschutz vom 28.04.2022, redaktionell ergänzt am 21.07.2022, Planungsbüro DAURER + HASSE, 10 Seiten
- Anlage 2: Untersuchung der Sichtbeziehung (Einsehbarkeit) der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage, Auszug aus der Projektvorstellung am 01.07.2021, Fa. VenSol | Neue Energien GmbH, Babenhausen, 11 Seiten

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Planungsziel und Zweck

Die in Babenhausen ansässige Firma VenSo₂ beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 4,6 MWp und Energie-Großspeichern südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Seit 2001 entwickelt die Firma Bürgerkapitalanlagen bei denen die Möglichkeit besteht, dass sich die Gemeinde und auch das einzelne Gemeindemitglied in den für die Anlage gegründeten Gesellschaften zu beteiligen und damit finanziell zu profitieren. Der Gemeinderat hat mit Sitzung von 01.07.2021 das Vorhaben befürwortet und den Aufstellungsbeschluss für die gegenständliche Bauleitplanung gefasst.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Oberschöneck den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Haselbachtal südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Er umfasst eine Fläche von rund 39.940 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 297 der Gemarkung Dietershofen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 298 (Grünlandweg) und daran anschließend durch die Fl.-Nr. 299 (Ackerfläche),
- im Osten durch die Fl.-Nr. 203 (asphaltierter Flurweg) und daran anschließend die Fl.-Nr. 265 (Ackerfläche),
- im Süden durch die Fl.-Nr. 296 (Grünlandweg und Ranken) und daran anschließend die Fl.-Nm. 295 und 294 (Ackerflächen) sowie
- im Westen durch die Fl.-Nr. 291 (Feldweg) und daran anschließend die Fl.-Nm. 305 und 306 (Wiesenflächen)



Abb. 1 Lage des Planungsgebietes (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2021)

2 VERFAHREN

2.1 Beschluss Situation

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 01.07.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage – Arlesrieder Winkel – Dietershofen“ sowie die dazu gehörige, parallele Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Bei beiden Bauleitplanungen wird das Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB angewandt.

2.2 Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in folgenden Punkten angepasst und/oder ergänzt:

Ergänzungen und Anpassungen aufgrund von Stellungnahmen

- Vorgaben der Raumordnung: Ergänzung der Begründung (Regionalplan-Entwurf, Ziele und Grundsätze, Bewertung des Vorhabens)
- Hinweise Niederschlagswasserversickerung / Grundwasserschutz: Einleitung
- Hinweise Brandschutz (Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrplan)

Redaktionelle Ergänzungen, Anpassungen, Klarstellungen

- Eingriffs- und Ausgleichsermittlung: Anpassung der Festsetzungen durch Text, der Begründung und Planzeichnung an die geänderten Planungsmöglichkeiten durch den neuen Leitfaden zur Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie die neuen Hinweise zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (jeweils Stand Dez. 2021):
 - Grundflächenzahl: Festsetzung auf max. 0,5
 - Modulreihenabstand: Festsetzung Mindestabstand von 3,00 m
 - Höhe Module: Festsetzung Mindesthöhe der Unterkante von 0,80 m
 - Grünordnung: Anpassung und Ergänzungen der gesamten Festsetzungen
- Standortanalyse: Ergänzung der Begründung um Vorgaben aus den Hinweisen zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

2.3 Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung mussten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht angepasst und/oder ergänzt werden.

Redaktionelle Ergänzungen

- Präambel der Satzung aktualisieren (Vollzitate)
- Ergänzung Kap. 2.3 in der Begründung

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN – PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern gehört die Gemeinde Oberschöneck zum allgemeinen ländlichen Raum (Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Hrsg.), 2018). Folgende - hinsichtlich der vorliegenden Planung relevanten - Grundsätze und Ziele sind im LEP (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg), 2020) formuliert:

Klimaschutz:

Grundsatz 1.3.1 formuliert, dass den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie durch den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

Land- und Forstwirtschaft / Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

Grundsatz 5.4.1 formuliert, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden sollen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Ziel 6.2.1 formuliert, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Photovoltaik:

Grundsatz 6.2.3 formuliert unter anderem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.

Begründung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Der vorliegende Bebauungsplan hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Haselbachtal südöstlich von Dietershofen zu schaffen. Damit wird den im LEP verankerten Grundsatz zu Klimaschutz und das Ziel zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt. Auch der Grundsatz 5.4.1 wird in Teilen berücksichtigt, da auf Teilflächen des Planungsgebietes gemäß Bodenschätzung Böden mit geringer und mittlerer Leistungsfähigkeit vorkommen. Der Standort ist nur gering vorbelastet durch den östlich des Planungsgebiet verlaufenden, asphaltierten Weg und die nördlich des Planungsgebiet verlaufende Hochspannungsleitung. Mit einer qualitätsvollen Eingrünung sollen die Auswirkungen auf den Talraum vermindert werden.

3.2 Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller (15)

Auch im Regionalplan der Region 15 (Donau-Iller) wird die Gemeinde Oberschöneegg als „Ländlicher Raum“ eingestuft. *Das Planungsgebiet grenzt sowohl an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 87 „Haselbachtal Oberlauf“ an und liegt in Teilbereichen auch innerhalb des Vorbehaltsgebietes.* In diesem Bereich kommen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu (Regionalverband Donau-Iller, 1987). Zusätzlich sind folgende Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplans zu nennen:

B I 1 Landschaftliches Leitbild

1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.

1.2 Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden.

1.3 Die noch vorhandene naturnahe Landschaftsstruktur in den Tälern der Donau und Iller und ihrer Zuflüsse soll sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Hängeleiten einschließlich der Hangkante von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

B I 2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

2.1 Als Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete), werden im bayerischen Teil der Region bestimmt und im baden-württembergischen Teil der Region dargestellt:[...]

B I 3 Sicherung und Pflege von Natur und Landschaft

3.4 Als Ergänzung zu den großräumigen Schutzgebieten soll ein über die Region verteiltes System kleinräumiger, aber vielfältiger Biotop geschützt werden. Insbesondere sollen folgende schutzwürdige Biotop als Landschaftsbestandteile geschützt werden:

- Feuchtbiotop
- Trockenbiotop
- naturnahe Waldbestände
- Flurgehölzbestände
- naturnahe Gewässer
- Vogelbrutplätze

Für diese Landschaftsbestandteile sollen Schutzverordnungen erlassen und entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

B III 1 Landwirtschaft

1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

1.3.1 In den von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auch künftig gesichert werden.

B X 1 Energieversorgung - Allgemeines Ziel

1.1 Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden. Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

1.2 Für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region soll auf eine gleichwertige Energieversorgung hingewirkt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll daher auch auf dem Energiesektor weiter verbessert werden.

B X 2 Elektrizitätsversorgung

2.1 Bestehende Stromerzeugungsanlagen in der Region sollen erhalten werden. Dazu soll die Gewinnung von Elektrizität aus den vorhandenen Flusskraftwerken in der Region bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes langfristig gesichert werden. [...]

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden die o.g. Vorgaben des Regionalplanes weitestgehend berücksichtigt. Der Geltungsbereich befindet zwar randlich an und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 87), allerdings sind durch diese randliche Lage sowie die durch den Maßstabsunterschied von 1:100.000 im Regionalplan sowie 1:1.000 für die Bauleitplanung verbunden Ungenauigkeit der Flächenüberschneidung die Grundsätze und Ziele für dieses Vorbehaltsgebietes nicht gefährdet. Der Kernbereich des vorgenannten Schutzgebietes bezieht sich vor allem auf die Entwicklung des Haselbachtals südlich des Gemeindegebietes von Oberschöneck und die darin befindlichen wertvollen, bachbegleitenden Flächen entlang des Oberlaufes.

Darüber hinaus erfolgt durch diese Bauleitplanung kein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt. Es sind keine großflächigen Überformungen des Bodens geplant, das Niederschlagswasser kann weiterhin über die belebte Oberbodenzone versickern und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche hin zu einer extensiv genutzten Wiesen ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln steigert das Lebensraumpotential für Tier- und Pflanzenarten, was kurz- bis mittelfristige zu einer Verbesserung der Funktionen für den Naturhaushalt führt. Durch die randliche Eingrünung mit einer freiwachsenden Hecke werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert und neuer Lebensraum geboten. Ebenso werden keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen und nach Nutzungsaufgabe ist die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Hinweis: Derzeit erfolgt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (15). In den derzeitigen, einsehbaren Entwurfsunterlagen (Stand 23.07.2019) ist eine Änderung des Flächenumfangs für das bisherige landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie eine Umwidmung in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen (Regionalverband Donau-Iller, 2021). . Folgende für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze sind in der Entwurfsfassung formuliert:

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (3) Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.

Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Z (6) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere öffentliche Infrastrukturen sind in den Vorranggebieten zulässig, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist und keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Vorhaben.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.

B I 2.1 Landwirtschaft

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungs-strukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder

geplanten landschafts-wirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Auch werden die o.g. geplanten Vorgaben des Regionalplanes weitestgehend berücksichtigt. Der Geltungsbereich liegt ebenfalls wieder randlich an und innerhalb eines nun geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, doch sind durch diese randliche Lage sowie die durch den Maßstabsunterschied von 1:100.000 im Regionalplan sowie 1:1.000 für die Bauleitplanung verbunden Ungenauigkeit der Flächenüberschneidung die Grundsätze, Ziele für und die Funktion dieses Vorranggebietes nicht gefährdet. Der Kernbereich des vorgenannten Schutzgebietes bezieht sich vor allem auf die Entwicklung des Haselbachtals südlich des Gemeindegebietes von Oberschöneck und die darin befindlichen wertvollen, bachbegleitenden Flächen entlang des Oberlaufes. Darüber hinaus erfolgt durch diese Bauleitplanung kein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt. Es sind keine großflächigen Überformungen des Bodens geplant, das Niederschlagswasser kann weiterhin über die belebte Oberbodenzone versickern und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche hin zu einer extensiv genutzten Wiesen ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln steigert das Lebensraumpotential für Tier- und Pflanzenarten, was kurz- bis mittelfristige zu einer Verbesserung der Funktionen für den Naturhaushalt führt. Durch die randliche Eingrünung mit einer freiwachsenden Hecke werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert und neuer Lebensraum geboten. Ebenso werden keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen und nach Nutzungsaufgabe ist die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Das Vorhaben trägt zur Erzeugung umweltfreundlicher, regenerativer Energie bei und liegt in räumlichem Zusammenhang mit Infrastruktur. Für eine tiefer gehenden Standortanalyse und die Alternativenprüfung wird auf das Kapitel 4.6 der Begründung zur parallelen 16. Änderung des ‚Flächennutzungsplanes verwiesen.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Schwerpunktgebiet „Haselbachtal“ ebenso wie an den überregional bedeutsamen Lebensraum „Haselbachaue zwischen Frickenhausen und Dietershofen“ an. Außerdem gilt der Haselbach als regionale Entwicklungs- und Verbundachse zur Entwicklung und Erhaltung von „Feuchtlebensräumen“ und zur Wiederherstellung und Erhalt naturnaher Gewässer- und Auenlebensräume. In unmittelbarer Nähe Planungsgebiet befindet sich südöstlich noch eine als lokal bedeutsames Biotop dargestellte Hecke.

Daher wurden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu (1999) für die unmittelbar angrenzenden Flächen nachstehende Aussagen getroffen (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.), 1999).

Ziele und Maßnahmen des Schwerpunktgebietes:

- Erhalt der unverbauten Gewässerabschnitte am Haselbach, an der Gutnach und an der Kammlach sowie der Zuläufe, Rückentwicklung technisch verbauter Bereiche
- Erhalt- und Optimierung der Biotopflächen (v. a. Nass- und Streuwiesenreste, Hangquellmoore) durch Fortführung oder Wiederaufnahme der biotopprägenden Nutzungen (v. a. Streuwiesenmahd) und Ausweisung von Pufferzonen; Einsatz des VNP. Vorrangige Durchführung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

Haselbachtal: Haselbachtal zwischen Frickenhausen und Dietershofen

- Deutliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität in den Quellbereichen (bei Offenland mind. 50 m Pufferzone) sowie der teichwirtschaftlichen Nutzung im Oberlauf der Kammlach östlich Laubers
- Verbesserung des Biotopverbundes entlang der Gewässerachsen durch „Reaktivierung“ weiterer Biotopflächen, Ausweisung von Pufferstreifen (Mindestbreite 10 m, Entwicklung dieser vorrangig zu feuchten Hochstaudensäumen), ökologische Optimierung von Gräben in der Aue

- Keine weiteren Aufforstungen von Offenlandflächen; bei geplanter Nutzungsaufgabe Entwicklung der Flächen zu Elementen des (Offenland-)Biotopverbundes (Leitart Weißstorch; Einsatz des VNP)
- (Teil-)Umwandlung von den Biotopverbund stark beeinträchtigenden jüngeren Aufforstungen (Fichtenriegel) auf den Auenstandorten v. a. entlang des Haselbaches (ggf. Rodungserlaubnis und finanzieller Ausgleich notwendig) in standortgemäße Waldgesellschaften
- Langfristige Verjüngung der übrigen, aktuell vorhandenen fichtenreichen Bestände und Nadelholzaufforstungen in standortgemäße Waldgesellschaften auf den Auenstandorten und den Talhängen

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt zwar eine Überbauung von Ackerflächen, diese weist aber insgesamt einen nicht nennenswerten Versiegelungsgrad auf, welcher sich auf den Standort der voraussichtlich erforderlichen Transformatorenstationen konzentriert. Im Bereich der Aufstellflächen für die Photovoltaik-Module ist eine großflächige Nutzungsexpensivierung bislang intensiv genutzter Ackerflächen durch Entwicklung eines extensiven Grünlandes verbindlich vorgeschrieben. Der gegenständliche Bebauungsplan mit Grünordnungsplan berücksichtigt hiermit die Vorgaben des ABSP im Rahmen der Grünordnung und Anlage der Ausgleichs- bzw. Kompensationsfläche zumindest teilweise. Die geplante Nutzung kann folglich als mit den Zielen des ABSP als vereinbar angesehen werden.

3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzflächen nach dem Waldgesetz für Bayern

Im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen nach § 2 Abs. 1 BayWaldG. Die Waldflächen im Osten sind als Erholungswald der Stufe II und die Waldflächen im Südosten als Forschungswald ausgewiesen (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), 2013). Diese sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgebiete / geschützte Flächen nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb und im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich gemäß BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021) keine

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete),
- Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG,
- Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Randlich am südöstlichen Eck des Geltungsbereiches befindet sich das amtlich kartierte Biotop nach § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG mit der Nummer 7927-0093-001.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlich-funktionalen Umgriff sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021).

3.5 Geltendes Planungsrecht / Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck ist das Plangebiet dementsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die südlich angrenzenden Gehölze sind als zu erhalten eingezeichnet. Der integrierte Landschaftsplan enthält zudem einen Maßnahmenvorschlag. Demnach liegt der Geltungsbereich innerhalb eines vorgeschlagenen, das Haselbachtal betreffenden, geplanten Landschaftsschutzgebiet. Die Maßnahme wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt (Gemeinde Oberschöneck (Hrsg.), 1997). Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, erfolgt vorhabenbezogen eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur gegenständlichen Bebauungsplan-Aufstellung. Hierbei handelt es sich um die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinweis: Derzeit wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck neu aufgestellt. Für die Neuaufstellung wurde das Planungsbüro DAURER + HASSE beauftragt. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitschienen hat sich die Gemeinde Oberschöneck im Rahmen dieses Bauleitverfahrens dazu entschieden, nochmals eine Änderung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans durchzuführen.



Abb. 2 Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan
(© Gemeinde Oberschöneck, 1997)

3.6 Standortanalyse / Alternativenprüfung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Entsprechend der „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (Stand 10.12.2021), die mit dem neuen Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand Dezember 2021) veröffentlicht wurden, sind zur Ermittlung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sogenannte Ausschlussflächen (s. Nr. 1 der Anlage zu den bau- und landesplanerischen Hinweisen), Restriktionsflächen (s. Nr. 2 der Anlage) und geeignete Standorte benannt worden. Für die Überprüfung der geplanten Vorhabensfläche anhand der vorgegebenen Kriterien (Standortanalyse) und die Alternativenprüfung wird die Begründung zur zu diesem Vorhaben parallelen 16 Änderung des Flächennutzungsplanes, Ziffer 4.6, verwiesen.

Das Vorhabengebiet ist nur lokal und eingeschränkt von einem westlich der Hasel gelegenen Flurweg aus einsehbar. Eine weiträumige Einsehbarkeit der geplanten Photovoltaik-Anlage z. B. durch Sichtbeziehungen von Dietershofen, Oberschöneck oder den Kreisstraßen aus wurde untersucht und besteht nicht (vgl. Anlage 2).

4 BESTANDSSITUATION

4.1 Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie

Das Gemeindegebiet Oberschöneck gehört naturräumlich zur Iller-Lech-Schotterplatte, die im Wesentlichen durch die Eiszeiten in den letzten 30.000 Jahren geprägt wurde (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 2012). Charakteristisch für den Naturraum sind die von Süden nach Norden führenden Gewässer mit alluvialen Ablagerungen und daran angrenzende diluviale Kiesschotter (Schotterterrassen) sowie ebenfalls vorrangig in Nord-Südrichtung verlaufende tertiäre, meist bewaldete Geländerrücken mit Lösslehm. Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an den Talraum des Haselbachs in Hanglage südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Das Gelände des Plangebietes fällt von Osten von ca. 597 m ü NHN auf 581,50 m ü NHN im Westen ab. Aufgrund eines schwach ausgeprägten Einschnittes mitten durch das Plangebiet liegt der Tiefpunkt entlang der westlichen Grundstücksgrenze bei ca. 580,50 m ü NHN (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Die Geologische Einheit ist die Obere Süßwassermolasse, sie setzt sich hier aus Ton, Schluff, Mergel Sand oder Schotter zusammen. Im Untergrund finden sich Sandstein bis Konglomerate sowie vereinzelt auch Kalkstein (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Die Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 ist für das Planungsgebiet im zentralen Bereich des vorgenannten Geländeeinschnittes Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Legendeneinheit 12a) verzeichnet. Nördlich und südlich davon befinden sich ca. 20 – 30 Meter Breite Streifen – in etwa parallel zu den Flurgrenzen - aus Braunerde (Legendeneinheit 8c), welche aus kiesführendem Lehm oder kiesführendem Sand bis Lehm entstanden sind (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021). Gemäß Bodenschätzung ist vorwiegend lehmiger Sand und Lehm vorhanden (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Weder im Geltungsbereich noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Gewässer. Ca. 80 – 120 m westlich befindet sich der Haselbach als nächstliegendes Gewässer. Das Planungsgebiet liegt zum Teil innerhalb eines wassersensiblen Bereiches. Eine Hochwassergefahr im Geltungsbereich ergibt sich nicht (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

4.2 Realnutzung, Grünstrukturen und Erschließung

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche, die derzeit als Grünland eingesetzt ist. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Bei einer Ortseinsichtnahme der Fläche wurde auch die Artenzusammensetzung der Wiese betrachtet und geprüft, ob entsprechend des Biotopbestimmungsschlüssels für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG ein Schutzstatus als Arten- und strukturreiches Dauergrünland besteht. Gemäß Tafel 36 des Bestimmungsschlüssels müssen zunächst zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Eine Mahdnutzung muss nachvollziehbar sein und es ist keine langjährige Standweide
- Die Gesamtdeckung von Stickstoffzeigern und sonstigen beeinträchtigenden oder lebensraumabbauenden Arten bleibt unter 25 %.

Wenn eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt wird, liegt kein Schutzstatus gem. Art. 23 BayNatSchG vor (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 2020).

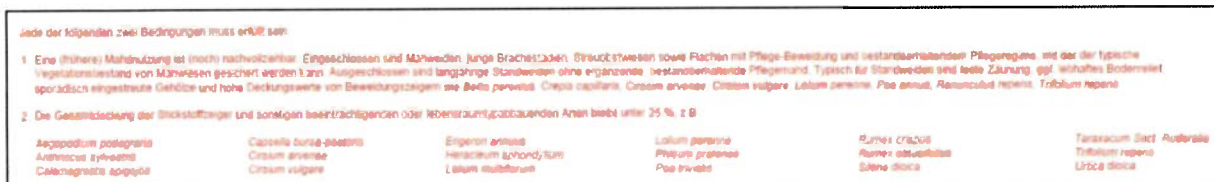


Abb. 3 Bedingungen des Bestimmungsschlüssels für Arten- und strukturreiches Dauergrünland (© Bay. Landesamt für Umwelt, 2020)

Im Rahmen der Begehung wurde unter anderen ein sehr hoher Anteil an *Trifolium repens* (Weiß-Klee) mit einem Deckungsgrad von über 25 % festgestellt. Des Weiteren wurde *Lolium perenne*, *Poa trivialis*, *Poa pratensis*, *Alopecurus pratensis*, *Rumex obtusifolius*, *Taraxacum sect. Ruderalia*, *Ranunculus repens*, *Ranunculus acris*, *Galium album*, *Plantago lanceolata* etc. aufgenommen. Aufgrund der Artenzusammensetzung und Deckungsgrade kann ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG ausgeschlossen werden.



Abb. 4 Hoher Deckungsgrad des Weiß-Klees

Im Norden, Osten und Westen grenzen jeweils landwirtschaftliche Flurwege an, an welche wiederum weitere landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Der nordseitige Weg ist bewachsen, der west- und talseitige Feldweg ist geschottert und der ostseitige Flurweg ist auf einer Breite von 4,0 m in Asphaltbauweise ausgebaut.

Im Süden hingegen grenzt ein ansteigender Ranken an. Dieser ist im westlichen Teilstück bewachsen mit Hochstauden und Brombeeren, während hingegen im östlichen Teilstück zunächst nur eingestreut, dann immer dichter auch Sträucher und Bäume wachsen. Oberhalb des Ranken schließt sich wieder eine intensiv genutzte Ackerfläche an.



Abb. 5 Blick nach Südosten



Abb. 6 Blick nach Nordosten



Abb. 7 Blick nach Nordwesten

Abb. 8 Blick nach Südwesten

4.3 Versorgung / Stand der Energiewende

Nördlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 440 m verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung der LEW. Weitere Leitungen der Mittelspannung (LEW) als Anschlussmöglichkeiten befinden sich erst im oder beim Ortsteil Dietershofen oder in Richtung Süden in der Gemeinde Lauben, jeweils in über 1 km Entfernung. Gemäß dem Energie-Atlas Bayern (Online-Abfrage September 2021) haben diese noch Anschlusskapazitäten.

Die Gemeinde Oberschöneck liegt innerhalb der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG). Der Anteil erneuerbarer Energien, Stand 31.12.2019, am Gesamtstromverbrauch der Gemeinde (13.132 MWh) liegt bei ca. 37 % und liegt damit weit unter dem Landkreisanteil von 74 %. Der mittlere Jahreswert der Globalstrahlung in kWh/m² liegt am geplanten Standort bei ca. 1165 – 1179 kWh/m² und die Sonnenscheindauer als Jahressumme bei 1700 – 1749 h/Jahr (Bayerische Staatsregierung, 2021). Damit ist der geplante Standort für die Solarstromproduktion gut geeignet.

5 PLANUNGSKONZEPT MIT BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan sind auf das konkrete Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Energie-Großspeicher („Kombikraftwerk“) abgestimmt. Die baulichen Festsetzungen beinhalten im Wesentlichen die Art und das Maß der Nutzung sowie die Festlegung der Baugrenze, innerhalb derer die Errichtung der Solar-Module zulässig ist.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Anlageneingrünung und Grünordnung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bzw. Ausgleich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) getroffen. Bestehende Nutzungen, die erhalten werden sollen - insbesondere Flächen für die Landwirtschaft -, werden planungsrechtlich gesichert.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer flächenhaften Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Leistung von ca. 4,6 MWp.

Zulässig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung, den Betrieb, der Speicherung des erzeugten Stroms und den Unterhalt einer flächenhaften Photovoltaikanlage erforderlich sind (z. B. Transformatorstation, Energie-Großspeicher, Aufständerungen, Erschließungsflächen, Einfriedung, Kabeltrassen, Informationsschilder, etc.).

Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Die Anlage ist mit einer statischen Reihenaufständerung von PV-Modulen (Solargeneratoren) auf Modulträgern geplant. Die endgültige Festlegung der Modulgröße, Neigung, Ausrichtung etc. erfolgt im Rahmen der Detailplanung. Zur Befestigung der Modulbauwerke werden Stahlprofilpfosten als Untertragkonstruktion für die Modulaufständerung - je nach Beschaffenheit des Untergrundes voraussichtlich bis zu ca. 1,50 m - in den Boden / Untergrund gerammt. Für die Standfestigkeit der Rammfundamente sind keine Betonfundamente erforderlich. Somit erfolgt hier keine nennenswerte Versiegelung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf den Wert von 0,5 nicht überschreiten. Bei der Berechnung der GRZ sind neben den überformten Flächen nach BauNVO auch die durch die Photovoltaik-Module überdeckte / verschatteten Flächen zu beachten. Die überdeckten Fläche unter den Modulträgern ist von den jeweiligen Kanten senkrecht auf dem Boden abzubilden.

Die maximal zulässige Höhe der Modulbauwerke (Oberkante Photovoltaik-Module) wird mit 3,50 m festgesetzt, bezogen auf die unmittelbar an den baulichen Anlagen ursprünglich vorhandene Geländeoberkante. Die Unterkante der Modulbauwerke hat 0,80 m (Mindesthöhe) über der anstehenden GOK zu liegen. Damit wird eine durchgängige Beweidungsmöglichkeit unter den Modulträgern geschaffen, aber auch der Lichteinfall für die Entwicklung des artenreichen Extensivgrünlandes optimiert. Daher wurde auch als Mindestabstand zwischen den Modulträgern, gemessen von der überstehenden Oberkante der vorderen Reihe bis zur Unterkante hinteren Reihe, von 3,00 m festgesetzt. Bei kleinräumlich unterschiedlichem Gelände (stark variierende Bezugs-Geländeoberkanten) darf die Höhe der Modulträger zur Beibehaltung der OK der Module kleinräumig um maximal 0,30 m überschritten werden.

Zur Umwandlung des in den Modulen entstehenden Gleichstroms werden nach derzeitigem Kenntnisstand zwei Transformatorstationen (Trafos) benötigt. Die Transformatorstationen werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Zufahrt und eines möglichen Stromeinspeisepunktes im Rahmen der Detailplanung situiert. Es kommen nach derzeitigem Kenntnisstand Beton-Kompakt-Trafostationen mit Öltransformator und Auffangwanne zum Einsatz. Diese haben jeweils ein Außenmaß von gerundet ca. 4,10 x 2,30 x 1,80 m (LxBxH).

Außerdem sind Energie-Großspeicher zur Zwischenspeicherung des erzeugten Stroms geplant. Diese bilden einen wichtigen Baustein der Energiewende, da damit der erzeugte Strom besser in den Strommix integriert werden kann, z. B. durch nächtliche Überschusseinspeisung. Die Versorgungssicherheit wird erhöht und Stromschwankungen vorgebeugt. Energie-Großspeicher ähneln aktuell nach Form und Abmessung gebräuchlichen 40-Fuß-Seecontainern. Die maximale Höhe liegt dabei bei 3,50 m. Auch hier richtet sich die Lage nach der konkreten Anlagenplanung. Da die endgültig notwendige Zahl an Trafostationen und Groß-Energiespeichern erst mit der technischen Detailplanung

feststeht, wurde die maximale Grundflächen auf 100 m² festgesetzt und nicht die exakte Anzahl an zu errichtenden Stationen und Speichern. In Anlehnung an die technischen Erfordernisse beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe 3,50 m.

5.3 Baugrenze

Die Aufstellung von Photovoltaik-Modulen erfolgt auf einer Fläche von rund 3,7 Hektar. Diese Flächengröße ist erforderlich, um die geplante Anlagenleistung von ca. 4,6 MWp erreichen zu können.

Das Baufenster wurde mit einem Abstand von *3,00 m im Süden und Norden bis 3,50 m in Osten und Westen* zu den Grundstücksgrenzen eingezeichnet, damit um die Baufläche eine Eingrünung, die auch als Sichtschutz dient, gepflanzt werden kann. Die angrenzenden Grundstücke (Flurwege) sind im Eigentum der Gemeinde Oberschöneck. Gemäß Art. 50 ABGB müssen bei Bepflanzungen längs zu öffentlichen Straßen die gesetzlichen Grenzabstände nicht eingehalten werden. Zu den über die Flurwege hinaus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden Abstände von mind. 4,00 m eingehalten.

5.4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes kann über die östlich und westlich angrenzenden Flurwege erfolgen. Insbesondere der östliche Weg eignet sich aufgrund seiner Asphaltbauweise als Erschließung im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage. Damit kann eine Beschädigung des westlichen, geschotterten Weges durch die schweren Maschinen vermieden werden.

Innerhalb des Gebietes werden die Zufahrten und die Baustraße für die Montagearbeiten geschottert werden. Danach ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Rückbau des befestigten Weges geplant und soll wie die notwendigen Pflegewege mit Gras bewachsen sein (Grünlandwege). Lediglich umlaufend um die Trafostationen soll für die Servicearbeiten etwa ein 1,20 m breiter Bereich in wassergebundener Wegedecke dauerhaft für die Betriebszeit der PV-Anlage befestigt werden.

5.5 Transformatorenstationen / Energie-Großspeicher / gebietsinterne Leitungen

Als Trafostationen sind Trockentransformatoren und Öltransformatoren zulässig. Öltransformatoren sind zwingend mit einer Auffangwanne für den Havariefall auszuführen. Daneben ist die Errichtung von Energie-Großspeichern zulässig. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind bei den Gestaltungen der Außenhüllen und der Dächer grelle Farben, reflektierende, spiegelnde und glänzende Baustoffe und Materialien nicht zulässig. Eine Begrünung ist zulässig und wird aufgrund der *lokal beschränkten* Einsehbarkeit der Fläche von Nordosten (andere Talseite) dringend empfohlen.

5.6 Einfriedung

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich. Die Zaunanlage ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die maximal zulässige Höhe wird auf 2,50 m inklusive Übersteigschutz begrenzt. Um eine möglichst gute Einbindung in das Landschaftsbild und eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, werden entsprechende textliche Festsetzungen zur Zaunhöhe und Zaungestaltung getroffen. Um die ökologische Funktion der Anlageneingrünung nicht zu beeinträchtigen, darf der Zaun nicht innerhalb dieser Flächen errichtet werden.

Die Lage der Einzäunung ist innerhalb der Baugrenze variabel und kann im Rahmen der Detailplanung den technischen Erfordernissen angepasst werden.

5.7 Geländemodellierung / Bodenversiegelung / Grundwasserschutz

Die vorhandene Geländeoberfläche soll soweit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden. Daher sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt nicht zulässig. Geringfügige Anpassungen der bestehenden Oberflächengestalt zur Bauausführung und Herstellung der Montage- und Servicewege sind erlaubt.

Eine Vollversiegelung des Bodens findet lediglich im Bereich der voraussichtlich beiden Transformatorenstationen in einer Größenordnung von maximal 100 m² Fläche statt. Für die Zufahrten ist eine Befestigung mit wassergebundener Decke, als Schotterrasen oder als Grünlandweg (bewachsen) zulässig. Die umlaufenden Pflegewege sind als Wiesenwege ohne Befestigung auszubilden. Derzeit ist eine Befestigung der Zufahrten und der Baustraße innerhalb des Gebietes nur temporär während der Montagearbeiten mit Schotter geplant. Nach Abschluss der Arbeiten sollen diese

in bewachsene Wiesenweg rückgebaut werden. Lediglich in einem 1,20 m breiten Streifen umlaufend um die Trafostationen ist ein dauerhaft mit wassergebundener Wegedecke befestigter Bereich vorgesehen. Somit ist eine Wasserdurchlässigkeit gewährleistet und eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers möglich. Dies trägt maßgeblich zur Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes dürfen generell keine Reinigungsmittel (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zur Reinigung der Photovoltaik-Moduloberflächen verwendet werden.

5.8 Grünordnung und Artenschutz

Ziel der Gesamtplanung und des grünordnerischen Konzeptes ist es, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend den vorliegenden Rahmenbedingungen möglichst gering zu halten. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen tragen hierzu bei.

Private Grünfläche mit extensiver Wiesennutzung

Die innerhalb der Einzäunung gelegene und als Sondergebiet festgesetzte Fläche soll zukünftig als extensiv genutztes Grünland entsprechend dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachland-Mähwiese) entwickelt, bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Aufgrund der Photovoltaiknutzung der Fläche ist eine intensive Nutzung nicht mehr möglich bzw. praktikabel. Zur Erreichung des Zielbiototyps muss die bisherige, als Wiesen eingesäte Ackerfläche mit weiteren Arten angereichert werden. Die kann mittels von geeigneten Spenderflächen gewonnenen Mahd- oder Saatgut oder alternativ mit einer streifenweisen Ansaat durch eine artenreichen Wiesenmischung anteilig aus 50 % Kräuter und 50 % Gräser („Blumenwiese“) aus autochthonen Saatgut der Ursprungsregion 16 entsprechend der Artenliste (Ziffer 10.3) in den Festsetzungen erfolgen. Die Pflege der Fläche soll die Fläche nur noch zweimal, frühestens ab Mitte Juni, im Jahr gemäht werden. Die Schnitthöhe hat mind. 10 cm zu betragen und das Mahdgut ist abzutransportieren (kein Mulchen!). Alternativ ist eine Beweidung durch Safe mit max. 60 Tieren/ha und einer max. Standzeit von 4 Tagen zulässig. Die kurze Standzeit sowie die Mindestpause von 8 Wochen zwischen den Beweidungsgängen hält den Nährstoffeintrag durch die Hinterlassenschaften der Schafe möglichst gering und gibt den Pflanzen ausreichend Regenerationszeit. Da der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich langfristig durch die extensive Nutzung / Pflege die Artenvielfalt erhöht.

Flächen zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (Eingrünung)

Die in der Planzeichnung dargestellten „Flächen zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen“ dienen dem Ausgleich der Auswirkungen durch den Eingriff und der landschaftsgerechten Anlageneingrünung mit Strauch- / Heckenpflanzung und Hochstaudenfluren. Dazu sind auf gesamter Länge der jeweiligen Grundstücksseiten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten, abschnittsweise etwa 20,00 m lange und 2,00 m breite Strauchgruppen vorgesehen, die sich mit etwa 5,00 m breiten, gehölzfreien Bereichen abwechseln. Mit diesen Lücken sollen zum einen Sichtbeziehungen von dem östlichen, hangaufwärtsgelegenen Flurweg erhalten und zum anderen kleinteilige Strukturen zur Erhöhung der Artenvielfalt geschaffen werden. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,50 m zueinander, versetzt auf Lücke in 2 Reihen zu pflanzen. Zum Schutz vor Verbiss ist in den ersten fünf Jahren die Errichtung eines Wildschutzzaunes erforderlich. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig. In der Pflanzenauswahl (Ziffer 10.5 der Festsetzungen durch Text) wurden gezielt heimische Sträucher mit einem hohen Blüten- und Fruchtanteil ausgewählt um das Nahrungsangebot für Vögel, Kleinsäuger und Insekten zu erhöhen. Um eine Verschattung der Photovoltaik-Module zu vermeiden, sollen lediglich Sträucher, keine Bäume gepflanzt werden. Die Pflanzung wird gezielt außerhalb der Einzäunung angelegt, um in diesem Bereich auch eine Eingrünung der Zaunanlage selbst sicherzustellen.

Auf den gehölzfreien Flächen zwischen den Strauchgruppen und entlang der Wege ist ein arten- und blütenreicher Hochstaudensaum zu entwickeln. Die Entwicklung erfolgt durch die sukzessive Entwicklung aufgrund des geänderten Pflegerhythmus oder alternativ durch eine Ansaat. Dazu ist auf gelockertem Boden eine Initial-Ansaat mit autochthonem (=gebietseigenem) Saatgut des Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ entsprechend der Artenliste für Hochstaudensaum (Ziffer 16.6) vorzunehmen. Die Hochstaudensäume sind durch Mahd in mehrjährigem Turnus ab 1.8. abschnittsweise zu pflegen. Um Insekten auch im Winter einen Rückzugs- und Überwinterungsort bereitzustellen, muss die Hälfte der Hochstaudensäume über den Winter stehen bleiben. Ebenfalls zum Schutz der Insekten ist eine Mahd mit Saugmäher nicht gestattet. Das Mahdgut ist abzufahren.

Die arten- und blütenreichen Strauchgruppen mit dazwischenliegenden Hochstaudensäumen tragen zur Förderung der Tierartengruppen der Vögel (Gebüschbrüter), Insekten und Tagfalter bei. Auch die Artengruppe der Fledermäuse

profitiert langfristig mit einem erhöhten Nahrungsangebot von den geplanten Maßnahmen. Durch die Festsetzung einer zeitnahen Umsetzung soll eine möglichst frühzeitige Funktionserfüllung der Gehölzstrukturen gewährleistet werden.

6 EINGRIFFSREGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT UND BAUGESETZBUCH

Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB ist naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. Ausgleich nach dem BauGB für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich

Nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB (i.V.m. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB) ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Kompensation im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächenbedarfs wurde der neue, gültige Leitfaden des Bayerischen Staatministerium für Wohnen, Bau und Verkehr "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Dezember 2021) sowie ebenfalls durch das Staatsministerium veröffentlichten Hinweise „Bau- landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Dezember 2021) herangezogen.

6.1 Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarfes

Insgesamt wird es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Überformung, Überbauung und Veränderung einer rund 39.940 m² großen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche mit Wieseneinsaat kommen.

Nach Anlage 1 des o.g. Leitfadens stellen intensiv genutzte Ackerflächen Gebiete geringer Bedeutung (Kategorie I) dar. Als Grundwert für die Flächen werden nun die Wertpunkte (WP) entsprechend der Biotopnutzungstypen (BNT) der Bayerischen Kompensationsverordnung angenommen. Ein intensiv bewirtschafteter Acker (BNT A11) besitzt 2 WP von insgesamt 15 Wertpunkten. Die Eingriffsschwere richtet sich bei Gebieten mit geringer oder mittlerer Bedeutung nach der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bzw. die Grundfläche

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weist insgesamt einen sehr niedrigen Voll-Versiegelungsgrad von max. ca. 100 m² auf. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung wie u. a.

- Höchstzulässige GRZ = 0,5
- vollständige Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers;
- wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrt, Wege und sonstigen Verkehrsflächen;
- Begrenzung der maximal zulässigen Höhe für die Transformatorenstationen und die Photovoltaik-Modulbauwerke sowie Festlegung der Mindesthöhe für die Modulreihen;
- Begrenzung der Gebäudegrundfläche auf max. 100 m²
- Festsetzung des Mindestabstand zwischen den Modulreihen;
- Festsetzung der Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Flächenhafte Extensivierung und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünland (FFH-Lebensraumtyp) durch Anreicherung / Ansaat mit gebietseigenen Saatgut auf der Sondergebietsfläche;
- Qualitätsvolle Eingrünung der Flächen durch Entwicklung von artenreichen Strauchhecken mit begleitenden Hochstaudensäumen;
- Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzenarten mit Festlegung der Mindestanforderungen, Verwendung von autochthonem (gebietseigenem) Pflanzenmaterial;
- Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Schnitthöhe und Zeitpunkte der Mahd sowie Anzahl der Mahd, Art und Weise einer Beweidung durch Schafe);
- Zeitliche Bindung der Pflanzmaßnahmen zur frühzeitigen Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes;
- Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleintiere und Niederwild;

festgesetzt.

Unter Beachtung der festgesetzten, umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen liegt entsprechend den unter Punkt 1.9 bb) gegebenen Hinweisen bei der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kein erheblicher Eingriff vor. Daher ist auch keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs und flächenscharfe Verortung von Ausgleichsflächen notwendig.

7 UMWELTBERICHT

7.1 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Anlage Arlesrieder Winkel - Dietershofen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierzu wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit zugehörigen Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen fest-gesetzt.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Oberschöneck den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

7.1.2 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens und zum Bedarf an Grund und Boden

Eine Firma beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 4,6 MWp. Das vorgesehene Grundstück befindet sich im Privateigentum und wird an die Firma verpachtet.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortsteils Dietershofen im Haselbachtal. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von knapp 4 ha und beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 297 der Gemarkung Dietershofen. Der Flächenbedarf beträgt für die Baufläche zur Aufstellung der Photovoltaik-Module rund 37.545 m². Für die *Eingrünung* wird 2.395 m² Fläche in Anspruch genommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhalten im Wesentlichen die Art und das Maß der Nutzung sowie die Festlegung der Baugrenzen, innerhalb derer die Errichtung der Photovoltaik-Module zulässig ist. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bzw. Ausgleich nach Baugesetzbuch (BauGB) und zum Artenschutz getroffen.

7.1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquellen wurden die allgemeinen Gesetze (z. B. aktueller Stand des BauGB, BayNatSchG, BNatSchG, EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt sowie die amtliche Biotopkartierung, die Artenschutzkartierung (ASK), die Bodenübersichtskarte, die Bodenschätzung und der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck als Datenquellen ausgewertet.

Bezüglich der Beschreibung der Ziele der übergeordneten Planungen und sonstiger Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung durch die gegenständliche Bauleitplanung wird auf Kap. 2 „Planungsrechtliche Voraussetzungen und Fachplanungen“ dieser Begründung verwiesen.

7.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die zu erwartenden Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzgüter entsprechend einer vierteiligen Skalierung (ohne, geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) eingestuft.

7.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich liegt laut der geologischen Übersichtskarte Bayern (Maßstab 1:500.000) in der geologischen Einheit der Oberen Süßwassermolasse. Sie setzt sich hier aus Ton, Schluff, Mergel Sand oder Schotter zusammen. Im Untergrund finden sich Sandstein bis Konglomerate sowie vereinzelt auch Kalkstein (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Die Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 gibt für das Planungsgebiet in einem zentralen Band mit ost-nordöstlicher Richtung und ca. 4/5 der Fläche Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Legendeneinheit 12a) an. Nördlich und südlich davon befinden sich ca. 20 – 30 Meter Breite Streifen – in etwa parallel zu den Flurgrenzen - aus Braunerde (Legendeneinheit 8c), welche aus kiesführendem Lehm oder kiesführendem Sand bis Lehm entstanden sind (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Gemäß Bodenschätzung (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021) liegt folgende Klassifizierung der Fl.-Nr. 297 vor:

Südwestlicher Teil ca. 75 % der Fläche mit einer s L 3 D 65/56 = mittlere Ertragsfähigkeit,

östlicher Teil ca. 20 % der Fläche mit L II b 2 52/50 = mittlere Ertragsfähigkeit,

nördlicher Teil ca. 5 % der Fläche S I 4 D 32/30 = schlechte Ertragsfähigkeit

Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive Nutzung in Form von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen und Verdichtung.

Umweltauswirkungen

Baubedingt erfolgt eine geringfügige Umschichtung, Überformung und Teilversiegelung im Bereich von Erschließungswegen, Kabeltrassen, der Transformatorstationen und der Energie-Großspeicher. Von nennenswerten temporären Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen durch eine Zwischenlagerung von Oberboden und Baustoffen ist nicht auszugehen. Die Verankerung der Modultische erfolgt über die Einrammung von Stahlrohrprofilen ohne Betonfundament. Die Oberflächengestalt bleibt weitestgehend erhalten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Bauarbeiten unter Zuhilfenahme der gültigen Regelwerke und Normen (z.B. DIN 19731) bodenschonend ausgeführt werden müssen. Bei Abtrag / Aushub ist darauf zu achten, dass Bodenmaterial nach Ober- und Unterbodenmaterial getrennt gelagert oder vor Ort direkt wiedereingebaut wird. Weiterhin sind Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zu treffen (Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB). Bei nicht versiegelten Flächen müssen Bodenschichten wieder so aufgebaut werden, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Es sind daher **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Anlagebedingt wird bei Realisierung des Bebauungsplanes eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland) in einem Flächenumfang von rund 4 ha für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf beträgt für die Baufläche zur Aufstellung der Photovoltaik-Module und die Zufahrtsbereiche rund 37.545 m² (darin enthalten mögliche Verkehrs- und Erschließungsflächen). Für die *Eingrünung* werden 2.395 m² Fläche in Anspruch genommen. Es sind daher **mittlere Umweltauswirkungen in Bezug auf die Fläche** zu erwarten.

Betroffen sind weit verbreitete mineralische Bodenarten mit mittlerer bis geringerer Ertragsfähigkeit. Bei der geplanten Aufständerung der PV-Module werden voraussichtlich keine Betonfundamente verbaut, daher ist nicht von einer Versiegelungswirkung auszugehen. Lediglich im Bereich der Transformatorstationen und der Energie-Großspeicher erfolgt eine Vollversiegelung mit einer maximalen Fläche von 100 m². Die Befestigung der erforderlichen Zufahrten und sonstigen Verkehrsflächen (Stellplätze) ist lediglich durch eine Teilversiegelung mit einer wassergebundenen Decke oder durch Schotterrasen zulässig. Die Pflege- und Servicewege werden als unbefestigte Wiesenwege ausgebildet. Um die Beeinträchtigungen durch die Transformatorstationen, die Energie-Großspeicher und Erschließung so gering als möglich zu halten, ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flächenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sind. Daher ist aufgrund des geringen Versiegelungsanteils keine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer- und Filterfunktion sowie Infiltrations- und Wasserspeicherfunktion) innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Zudem ist in Zusammenhang mit der großflächigen Extensivierung der vorhandenen Wiesenfläche von einer

deutlichen Reduzierung der Nährstoffeinträge und der Fahrbewegungen (Gefahr von Bodenverdichtungen!) und diesbezüglich sogar von einer Verbesserung der künftigen Situation gegenüber dem Schutzgut Boden auszugehen. Es sind daher **geringe Umweltauswirkungen in Bezug auf den Boden** zu erwarten.

Bezüglich der konkreten Flächennutzungen wird auf Ziffer 8 „Flächenstatistik“ verwiesen.

Betriebsbedingt sind unter der Voraussetzung, dass die Reinigung der Modulflächen ohne jegliche Reinigungsmittel erfolgen darf, die Einhaltung der Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit schädlichen Stoffen sowie durch die gelegentlich erforderlichen Kontroll-, Wartungs- und Pflegegänge keine weiteren Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten. Es ist mit **geringe Umweltauswirkungen** zu rechnen.

Zusammenfassend ergeben sich im Hinblick auf die vergleichsweise mittlere Flächendimension in Verbindung mit einem sehr geringen Grad an Versiegelung, einer geringen - mittleren Ertragsfähigkeit der Böden und der geplanten Extensivierung und der damit verbundenen Aufwertung der Arten- und Biotopschutzfunktion **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden und Fläche**.

7.2.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich befindet sich auf der Iller-Lech-Schotterplatte. Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden. Rund 80 - 120 m weiter westlich fließt der Haselbach in nördlicher Richtung. Eine Gefährdung des Geltungsbereichs durch Hochwasser (HQ 100) ist nicht bekannt.

Das Planungsgebiet liegt keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch zum Teil innerhalb eines wassersensiblen Bereiches. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Trinkwasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht betroffen (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Aufgrund nur geringer Hangneigung (ca. 6 %) und der unversiegelten Flächen ist nicht mit wild abfließendem Hangwasser von Osten zu rechnen.

Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive Nutzung in Form von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen.

Umweltauswirkungen

Baubedingt besteht insbesondere in den Bereichen mit Bodenaufschlüssen (z. B. bei Wegebauarbeiten, Kabeltrassen) grundsätzlich ein erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwassers bzw. Grundwasserleiters. Insgesamt ist davon jedoch im Hinblick auf das Vorhaben nur ein sehr geringer Flächenanteil des Plangebietes betroffen. Im wassersensiblen Bereich können hohe Grundwasserstände bzw. das Auftreten von Schichten(grund)wasser nicht ausgeschlossen werden. Es sind dennoch **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt sind insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das von den Modulen, den Trafostationen und Energie-Großspeichern abfließende Niederschlagswasser kann vollständig vor Ort versickern. Die flächige Grundwasserneubildungsrate bleibt somit bestehen. Auch ist durch die großflächige Umwandlung von intensiv genutztem, mit einer Wiesenmischung eingesättem Ackerland in Extensivgrünland von einem reduzierten Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen in den Boden und Grundwasserleiter auszugehen. Darüber hinaus sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz Reinigungsmittel bei der Reinigung der Photovoltaik-Module nicht zulässig. Die Transformationenstationen werden nach derzeitigem Kenntnisstand als Beton-Kompakt-Trafostationen mit Öltransformator und Auffangwanne geplant. Es sind daher **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten, durch die Nutzungsextensivierung ist vielmehr eine Verbesserung für die Grundwasserqualität wahrscheinlich.

Insgesamt sind bei Realisierung des Vorhabens **keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser** zu erwarten.

7.2.3 Schutzgut Lokalklima und Lufthygiene / Klimawandel

Bestand und Bewertung

Aus ortsklimatischer Sicht handelt es sich bei dem überplanten Bereich um eine Kaltluftproduktionsfläche. Es hat keine Bedeutung für die Kaltluftversorgung des ca. 800 m entfernten Siedlungsbestandes.

Lufthygienisch-kleinklimatische Vorbelastungen bestehen in geringem Maße durch die landwirtschaftliche Flächennutzung durch die Ausbringung von Düngemitteln.

Umweltauswirkungen

Baubedingt sind temporäre Emissionen, insbesondere verursacht durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr (Abgase, Staubbildung, etc. zu erwarten. Diese sind jedoch als geringfügig, lediglich temporär und lokal auftretend zu beurteilen. Es sind daher **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Anlagebedingt, d.h. durch die Nutzungsänderung büßt das Planungsgebiet seinen Status als Kaltluftentstehungsgebiet nicht ein und es kommt zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Temperatur durch die Wärmeabstrahlung der Baukörper bzw. PV-Module und sonstigen versiegelten Flächen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt keine Beeinträchtigung für den Kaltluft-Abfluss nach Westen dar. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen zur Baugebietsein- und -durchgrünung wirken sich mittelfristig durch Frischluftproduktion und Staubfilterung positiv auf das Lokalklima und die Lufthygiene aus. Die Fläche steht nicht in einem Siedlungsbezug, somit sind bezüglich der Kalt- und Frischluftversorgung von Siedlungseinheiten **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen der lufthygienisch-kleinklimatischen Situation nicht zu erwarten. Da die Funktionskontrolle der Anlage i.d.R. mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgt, ist im jeweiligen Jahresverlauf lediglich von einem sporadischen Betriebsverkehr für Kontrolle und Wartung der Anlage auszugehen.

Insgesamt sind bei Realisierung der Planung **keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene** zu erwarten.

Die Anlage trägt durch die Nutzung erneuerbarer Energie zum Klima- und Umweltschutz bei, indem Schadstoffemissionen - wie der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen - vermindert und die knapper werdenden Ressourcen geschont werden.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den Klimawandel ist in unseren Breitengraden vorwiegend mit einer Zunahme der Wetterextreme wie Sturm, Niederschläge, Trockenheit zu rechnen.

Da der Geltungsbereich direkt und mittelbar an Gehölzbestände angrenzt, kann in diesen Randbereichen des Geltungsbereiches innerhalb einer Zone von ca. 25 – 30 m eine erhöhte Gefahr von Baumfall durch Windwurf bestehen.

7.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete), Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG liegen nicht innerhalb des Planungsgebietes bzw. stehen in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine Fläche der Biotopkartierung. Die naturnahe Hecke mit dem Titel „Baumhecke südöstlich Dietershofen“ (Biotophaupt Nr. 7927-0093) ist nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützt. 200 m südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Feuchtbiotop mit dem Titel „Haselbachau nordöstlich Frickenhausen“ (Biotopteilflächen Nr. 7929-1050-014) ist nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützt. 340 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich die Biotopteilflächen (Nr. 7929-1050-013) des gleichen Biotops (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Die nächstgelegenen Fundpunkte nach der Artenschutzkartierung (ASK) weisen ca. 320 m südlich einen Gelbspötter (2018, TK 7928), ca. 850 m nordwestlich eine Schleiereule (2017, TK 7827), ca. 870 m nördlich einen Laubfrosch (2017, TK 7827), ca. 1 km südöstlich einen Schwarzstorch (2016, TK 7928) sowie in den Wäldern im Südosten Fledermäuse (Fransenfledermaus 2006, unbestimmte 2010; TK 7828) in der weiteren Umgebung nach. Im Planungsgebiet sind keine Fundpunkte oder Flächen der ASK verzeichnet (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 2020).

Beim Planungsgebiet handelt es sich ausschließlich um eine zwischeneingesäte, intensiv genutzte Ackerfläche. Entlang der südwestlichen Grenze befinden sich ein Feldrain mit Altgrasbestand und kurze, heckenartige Strukturen (ca. 80 m lang) mit wenigen Einzelbäumen im östlichsten Teil. Die Flurstücke in direkter Nachbarschaft sind größtenteils Ackerland. Im Osten grenzt auf wenigen Metern Wald an, im Westen besteht eine 80 m lange Grenze Grünland.

Pflanzen

Das Plangebiet besteht vollständig aus einer intensiv genutzten Wiesenmischung mit einer typischen Artenzusammensetzung für Mähwiesen mit hoher Nährstoffversorgung (vgl. Ziffer 4.2 der Begründung). Ein Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten kann daher ausgeschlossen werden.

Tiere:

Grundsätzlich stellt die derzeit als Wiese genutzte Fläche einen landwirtschaftlich genutzten Offenlandlebensraum dar. Dieser ist für Offenlandarten als Nahrungshabitat (Teilnahrungshabitat im größeren räumlichen Zusammenhang) von Bedeutung, z. B. u. a. für Greifvögel wie den Mäusebussard oder auch die im weiteren Umfeld in der Artenschutzkartierung erfassten Fledermäuse, aber auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung.

Im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens wurde hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (und v.a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie seltene Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I) eine Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1 der Begründung) mit folgendem Ergebnis (*kursiv dargestellt*) durchgeführt:

In der Relevanzprüfung werden die in Bayern grundsätzlich vorkommenden, speziell artenschutzrechtlich prüfungsrelevanten Arten (saP-Arten), welche von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten, ermittelt. Hierdurch kann bereits für einen Großteil der Arten ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. seines Wirkraumes aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es befinden sich im Eingriffsbereich keine potentiellen Fledermausquartiere. Die Fläche umfasst weder Altbäume noch Gebäude oder sonstige geeignete Quartiere. Im weiteren Umfeld sind jedoch Quartiere im Waldgebiet oder in Wirtschaftsgebäuden (landwirtschaftliche Stadel) möglich, so dass eine potentielle Nutzung des Vorhaben-gebietes als Jagdhabitat in Betracht kommt. In einem Umkreis von 1 km befinden sich durch Fundpunkte der Artenschutzkartierung Bayern auch Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen (Fransenfledermaus 2006, weitere unbestimmte Fledermäuse 2010).

Baubedingte Störungen z.B. durch Lärm, Erschütterungen oder optische Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass daher keine erhebliche Störung der genannten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist.

Insgesamt ist durch die geplante Nutzungsextensivierung des bisherigen Ackerlandes (Ziellebensraum: extensives Grünland) mit nur punktueller Bebauung durch die Solarmodule und der Anlage von Hecken mit arten- und blütenreichen Hochstaudensäumen um die geplante Anlage keine Verschlechterung, sondern mittelfristig vielmehr eine Erhöhung des Nahrungsangebotes zu erwarten; somit kann auch die Funktion der vom Vorhaben im räumlichen Zusammenhang potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse weiterhin erfüllt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für Fledermäuse daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel – Wald- und Gehölzarten

Im angrenzenden Waldstück finden sich mögliche Brutvorkommen von Vögeln der Wald- und Gehölzlebensräume (z.B. Feldsperling, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber). In einem Umkreis von 1 km befinden sich durch Fundpunkte der Artenschutzkartierung Bayern auch Hinweise auf das Vorkommen von Vogelarten der Gehölz- und Waldlebensräume (Schwarzstorch 2016, ca. 1 km südöstlich; Schleiereule 2017, ca. 850 m nordwestlich; Gelbspötter 2018, ca. 350 m südlich). Es sind jedoch im Vorhabengebiet selbst keine Fortpflanzungshabitate vorhanden. Baubedingte Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass keine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 der genannten Arten zu erwarten ist.

Hinsichtlich der potentiellen Nahrungshabitate dieser Arten ist mit keiner Verschlechterung für diese Vogelarten zu rechnen. Vielmehr findet eine Nutzungsextensivierung durch die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland mit punktueller Bebauung durch die Solarmodule statt. Daneben wird randlich durch die Anlage von Hecken mit arten- und blütenreichen Hochstaudensäumen weiteres Lebensraumpotential geschaffen. Die Einfriedung der Solaranlage

wird mit einem Bodenabstand von 15 cm festgesetzt, damit Kleintiere die Fläche weiterhin nutzen können. Durch die Erhöhung des Lebensraumangebotes für Kleintiere ist ebenfalls mit einer Zunahme von -Kleinsäugetern als Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel zu rechnen. Mittelfristig ist daher von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Waldflächen auszugehen. Die Funktion der vom Vorhaben im räumlichen Zusammenhang potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel kann daher auch weiterhin erfüllt werden.

Eine erhebliche Betroffenheit der o.g. Tierarten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Vögel - Offenlandarten

Grundsätzlich kann die Offenlandart Feldlerche auf der Wiesenfläche und auch auf den angrenzenden Flächen vorkommen. Sie bevorzugt jedoch offene, weitläufige Feldfluren und hält dabei, je nach Literaturquelle, einen Abstand von 50 – 200 m zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen ein. Da das Vorhabengebiet eine Hanglage mit randlichen Gehölzstrukturen aufweist, weiteren Gehölzstrukturen entlang des Haselbachs (ca. 80 – 120 m Entfernung) und direkt angrenzend sowie im näheren Umfeld auch von Wald umgeben ist, liegt eine Eignung des Planungsgebietes zumindest als Nahrungshabitat für die Feldlerche vor. Im weiteren räumlich zusammenhängenden Umfeld Richtung Norden sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.

Auch für weitere Arten der Agrarlandschaften (Goldammer, Rebhuhn), ist ebenfalls ein Vorkommen im Vorhabenbereich möglich. Doch aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung (häufige Mahd, Düngung, ggf. Einsatz von Pestiziden im Zuge der ackerbaulichen Nutzung) ist das Gebiet nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für besondere / gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten relevant. Durch die geplante Nutzungsextensivierung mit der Entwicklung von Extensivgrünland und Heckenstrukturen mit Saumbereichen wird vielmehr das Lebensraumangebot deutlich erhöht, so dass eine positive Wirkung auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Populationen dieser Arten zu erwarten ist.

Bezüglich der Nahrungshabitate der o.g. Arten ist durch die geplante Nutzungsextensivierung des bisherigen Intensivgrünlandes (Ziellebensraum: extensives Grünland, naturnahe Hecken) keine Verschlechterung, sondern mittelfristig vielmehr eine Erhöhung des Nahrungsangebotes bei entsprechend geeigneter Ansaat und Pflege der offenen Flächen und Randbereiche zu erwarten.

Daher kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Erfüllung von Schädigungsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 / 3 BNatSchG nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Für die **Artengruppen Amphibien, Reptilien, Insekten und Säugetiere (ohne Fledermäuse)** sowie für europäisch geschützte **Pflanzenarten** sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen

Baubedingt sind Störungen wie z.B. Baulärm, Erschütterungen, Staubbildung und Lichtimmissionen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Diese sind im Hinblick auf die Art der Bebauung und die bestehende Vorbelastung mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als geringfügig und lediglich lokal auftretend zu beurteilen. Auch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Nutzung der Flächen als Fortpflanzungshabitat für Bodenbrüter sind aufgrund der bisherigen, intensiven Nutzung der Fläche auszuschließen. Es sind daher **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Anlagebedingt bzw. durch die Photovoltaik-Module und die Einzäunung ist von **keiner nennenswerten Beeinträchtigung gegenüber dem Schutzgut Pflanzen** auszugehen.

Vielmehr ist durch

- die großflächige Umwandlung der bislang intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland,
- die dauerhafte extensive Pflege der gesamten Sondergebietsflächen durch Mahd oder Beweidung,
- die Maßnahmen zur Erweiterung und Vernetzung der Zauneidechsen-Habitate

von einer Förderung der Artenvielfalt und der Pflanzengesellschaften sowie einer Verbesserung der Biotopvernetzung im Umgriff des Plangebietes auszugehen.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere** erfolgt durch die Überbebauung mit Photovoltaik-Modulen eine Einschränkung der freien Landschaft als Nahrungs- und Ruhehabitat für Arten des Offenlandes wie Greifvögel. Durch die Grünlandextensivierung und die Anlage von Feldhecken mit Hochstaudensäumen ist jedoch von einer qualitativen Aufwertung der Lebensräume auszugehen. Die Festsetzung einer Bodenfreiheit der Einzäunung von 15 cm trägt zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit für Kleintiere und Kleinsäuger sowie zur Vermeidung einer sprunghaften Vermehrung von Mäusen innerhalb der Anlage bei. Es sind somit **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten, zumal die Funktionskontrolle der Anlage i.d.R. mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgt und durch die sporadischen Kontroll-, Wartungs- und Pflegegänge von keinem erheblichen Betriebsverkehr in Zusammenhang mit der Anlage auszugehen ist. Es sind somit **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt. Weiterhin können nach derzeitigem Kenntnisstand auch Beeinträchtigungen gegenüber den im Hinblick auf den nationalen Artenschutz bzw. nach nationalem Recht "besonders" geschützten Arten (insbesondere schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste) ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das Vorhaben aufgrund der geringen Nutzungsintensität sowie der in der Planung berücksichtigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Artenschutzmaßnahmen von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt** auszugehen.

7.2.5 Schutzgut Mensch (Erholung)

Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet weist zum größten Teil aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Funktion für die direkte Erholungsnutzung auf. Auf dem asphaltierten Weg am östlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufen ein örtlicher Wanderweg (Name: Gemeinde Oberschöneck - Schönegger-Forst-Runde) und ein lokaler Wanderweg (Name: Wanderregion Allgäu – Wanderwegenetz) mit jeweils sehr geringem Besucheraufkommen (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021). Das Waldgebiet östlich des Planungsgebietes ist als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. In nördlicher Richtung entlang des westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurweg, liegt ein Stadel der durch örtliche Motorradbegeisterte als Treffpunkt genutzt wird

Für die indirekte Erholungsnutzung (Naturerlebnis / Blick in die freie Landschaft durch Spazierengehen, Joggen, Radfahren) ist das Plangebiet von mittlerer Bedeutung.

Der Geltungsbereich ist über 800m von Dietershofen und der Kreisstraße MN 8 im Norden entfernt, östlich, südlich und westlich vom Geltungsbereich befinden sich Waldflächen. *Die Fläche weist lediglich eine geringe, lokal beschränkte Einsehbarkeit auf.*

Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es vor allem während der Realisierung der Planung durch gelagertes Baumaterial, Baumaschinen, etc. zu einer temporären optischen und akustischen Beeinträchtigung der Landschaft. Diese **Umweltauswirkungen** sind jedoch aufgrund der Art und Lage des Vorhabens und der zeitlichen Begrenzung lediglich von **geringer Erheblichkeit**.

Anlagebedingt wird durch die Photovoltaik-Module sowie die erforderlichen Gebäude der Transformatorenstationen die freie Landschaft baulichen und technischen überprägt. Die ca. 3,7 ha Bauflächen für Photovoltaik-Module stellen hierbei eine mittlere Flächeninanspruchnahme dar. Durch die geplante Heckenpflanzung zur Baugebietseingrünung kann einer optischen Beeinträchtigung der Erholungslandschaft wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Unter Berücksichtigung der lediglich mittleren Bedeutung der Flächen für die passive Erholungsnutzung sind **Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit** zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten, zumal die Funktionskontrolle der Anlage i.d.R. mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgt und auch durch die gelegentlichen Kontroll-, Wartungs- und Pflegegängen von keinem erheblichen Betriebsverkehr in Zusammenhang mit der Anlage auszugehen ist. Es sind somit **geringe Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der lediglich geringen Bedeutung für die Erholungsnutzung von **Umweltauswirkungen einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch (Erholung)** auszugehen.

7.2.6 Schutzgut Mensch (Wohnen - Immissionsschutz)

Bestand und Bewertung

Die nächstgelegene Wohnbebauung (im Außenbereich) befindet sich auf Flur Nr. 309 und ist ca. 130 m westlich des Geltungsbereichs. Das Grundstück ist in Richtung Osten mit hohen Gehölzen eingefriedet. Erst 800 m nordöstlich beginnt der südliche Ortsrand von Dietershofen. Die angrenzenden Flurwege dienen dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer. Die nächstgelegene Straße befindet sich bei Dietershofen.

Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Anlagen können Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen - auch zu unüblichen Zeiten, wie sonn- und feiertags, früh morgens oder spät abends - ausgehen. Diese sind ortsüblich und trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

Typische landwirtschaftliche Vorgänge bzw. Emissionsquellen sind z. B.:

- Ausbringung organischen Düngers und damit zusammenhängende Geruchsbelästigungen und/oder Maschinengeräusche;
- Landwirtschaftlicher Maschineneinsatz, Viehtrieb und Tierlaute, auch außerhalb sonst üblicher Arbeitszeiten;

Umweltauswirkungen

Baubedingt ist durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr (Lärm, Staub und Abgase) vorrangig von temporären Beeinträchtigungen der direkten Umgebung, aber auch auf den -Zufahrtswegen, zu rechnen. Durch den Baustellenverkehr mit Abgas-, Lärm- und Staubbelastungen ist für das Schutzgut Mensch (Immissionen) im Bereich der Zufahrt zum Planungsgebiet in Dietershofen mit **geringen Umweltauswirkungen** zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt sind aufgrund des vorhandenen Abstandes zu den Wohngebäuden von Dietershofen und der vorhandenen Eingrünung des ca. 130 m westlich gelegenen Wohngebäude keine Beeinträchtigungen - weder in Bezug auf Blendwirkung noch hinsichtlich elektromagnetischer Feldstrahlung - zu erwarten. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt i.d.R. mittels elektronischer Datenübermittlung und durch die gelegentlichen Kontroll-, Wartungs- und Pflegegänge ist von keinem erheblichen Betriebsverkehr in Zusammenhang mit der Anlage auszugehen. Durch die geplante Anlageneingrünung erfolgt zusätzlich eine optische Abschirmung. Es sind somit **keine Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben voraussichtlich **keine Umweltauswirkungen gegenüber dem Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)** zu erwarten.

Insgesamt kommt es innerhalb des gegenständlichen Geltungsbereiches zu **keinen unzulässigen Lärm-Immissionen und somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.**

7.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich 800 m südöstlich vom Ortsrand von Dietershofen und ist charakterisiert durch bewegtes Gelände und den westlich durchfließenden, nordsüd-orientierten Haselbach mit Begleitvegetation. Es handelt sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche. In alle Richtungen schließen Ackerflächen an, mit Ausnahme der westlichen Flächen – dort ist es Grünland – und der östlichen Ecke, die von Waldrand berührt wird. Durch die Lage am östlichen Talhang vom Haselbach, das weitere bewegte Gelände und die umgebenden Waldflächen im Osten, Süden und Norden ist die Fläche insbesondere von bestehenden Straßen- und Siedlungsflächen im Norden nicht weiträumig einsehbar. Eine lokale Einsehbarkeit besteht von den umgebenden Flurwegen insbesondere von der gegenüberliegenden westlichen Talseite.

Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es vor allem während der Realisierung der Planung durch z. B. Baumaterialien zu einer optischen Beeinträchtigung der Landschaft. Diese ist jedoch lediglich temporär und insgesamt als nur **von geringer Erheblichkeit** gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild zu bewerten.

Anlagebedingt kommt es durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer mittelflächigen, jedoch örtlich begrenzten, weiteren technischen und baulichen Überprägung innerhalb des Haselbachtals. Das Planungsgebiet ist aufgrund der umgebenden Wald- und Gehölzbestände im Osten, Süden und Westen, aber auch durch das bewegte Gelände von Norden her weiträumig nicht einsehbar. Lediglich lokal, ist das Gelände von der gegenüberliegenden westlichen Talseite aus einsehbar. Um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu minimieren, ist auf jeder Seite eine qualitätsvolle Eingrünung vorgesehen, welche mittel- bis langfristig eine gute Wirksamkeit erwarten lässt. Es sind somit **mittlere Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Betriebsbedingt bzw. infolge der Nutzung der Anlage sind **keine Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben **mittlere Umweltauswirkungen gegenüber dem Schutzgut Orts- und Landschaftsbild** zu erwarten.

7.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmäler sind gemäß des „Bayer. Denkmal-Atlas“ (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021) innerhalb des Planungsgebietes und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. **Es besteht somit keine Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter.**

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art. 7 DSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen.

Sachgüter befinden sich nicht innerhalb des Planungsgebietes. Angrenzend ist als Sachgut der an der südöstlichen Grundstücksgrenze vorhandene Hochstand zu nennen, der jedoch erhalten wird.

7.2.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage werden keine Abfälle erzeugt. Die Lebensdauer der Photovoltaik-Module beträgt nach derzeitigem Stand rund 25 - 30 Jahre. Danach wird ein Austausch der Module angeraten.

Bei einem Austausch der Module oder nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die Bauteile entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wiederzuverwerten oder zu entsorgen (u. a. Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Nach derzeitigem Stand ist eine Wiederverwertung der Anlagenbauteile (u. a. Metalle, Glas, Elektronik, Halbleiter) bis zu 95 % möglich.

Auf nationaler Ebene regelt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.

Bei Aufgabe der PV-Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen festgesetzt.

7.2.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich rund 800 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung des Ortsteils Dietershofen und ca. 130 m von einem einzelnen Gebäude im Außenbereich entfernt. Eine direkte Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Anlage ist daher auszuschließen.

In Abhängigkeit der eingesetzten Technologie können Photovoltaik-Module giftige oder gesundheitsschädliche Substanzen, wie z.B. Blei, Cadmium, Tellur, Selen oder Antimon, enthalten. Bei Öltransformatoren kann es zu einem Havariefall kommen. Bei den Groß-Energiespeichern kann zu Brandfällen kommen.

An der Anlage selbst können Schäden durch Naturgewalten und Unfälle entstehen. Möglich sind Beschädigungen der Photovoltaik-Module durch z. B. Sturm, Baumfall, Hagel, Schneedruck. Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar.

Im Falle einer Beschädigung, bei Bränden oder Deponierung können die o.g. Substanzen in die Umwelt gelangen. Eventuell entstehende Bodenverunreinigungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen (u.a. Bundes- und Bayer. Bodenschutzgesetz (BBodSchG, BayBodSchG)) zu beseitigen.

Durch das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand dennoch keine erhöhten und/oder besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

Eine erhöhte und/oder besondere Anfälligkeit der PV-Anlage selbst gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Erderwärmung, Sturm, Überschwemmung) besteht nicht. Jedoch liegt das Baufenster und damit möglicherweise auch die Photovoltaik-Module im Südosten bereichsweise innerhalb der Baumfallzone von 25 - 30 m bei Nadelbäumen.

7.2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Landschaft bestehen vielseitige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen biotischen und abiotischen Faktoren bzw. zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern.

Im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben sind z. T. keine oder lediglich geringfügige negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, ausgenommen das Schutzgut Ort- und Landschaftsbild, zu erwarten. Somit ergibt sich auch in Bezug auf Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen ein nur geringes Maß.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist von geringer Erheblichkeit. Die Oberflächengestalt bleibt weitgehend erhalten, Überformungen und Versiegelungen werden weitestgehend vermieden. Dadurch bleiben die Bodenfunktionen (Speicher-, Puffer- und Filtervermögen) sowie die Grundwasserneubildungsrate (Schutzgut Wasser) erhalten.

Durch die geplante Nutzungsextensivierung ergeben sich positive Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Der Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Boden wird erheblich verringert, Bodenverdichtung durch Befahren auf einem Großteil der Fläche reduziert, gleichzeitig sinkt das Risiko einer Grundwasserverschmutzung und es ist mit einer Erhöhung der Artenvielfalt sowohl beim Schutzgut Pflanzen als auch beim Schutzgut Tiere (Insekten, Tagfalter) zu rechnen.

Durch die geplante Bebauung und damit technische Überprägung entstehen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch (Erholung). Auch wird die Fläche für Greifvögel an Bedeutung als Teilnahrungshabitat verlieren.

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen keine nennenswerten bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

7.2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandsituation im räumlichen Umgriff keine Vorhaben mit erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten oder geplant.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Plangebietes würde bei Nichtdurchführung der Planung - wie bisher - weiterhin als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet. Die Gefahr von Stoffeinträgen in das Erdreich durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel bliebe bestehen. Auch würde einerseits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung ausbleiben. Andererseits würden keine großflächige Nutzungsextensivierung und Strukturanreicherung mit den damit verbundenen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Bereich des Plangebietes erfolgen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass bei Nichtdurchführung der Planung eine gute Gelegenheit der politisch und gesetzlich geforderten Entlastung des Schutzgutes Klima und Luft im Hinblick auf die Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen nicht genutzt würde und ein Beitrag zur Energiewende nicht geleistet würde.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

7.4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes und von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nachfolgende grünordnerischen und gesamtplanerische Maßnahmen festgesetzt:

- Höchstzulässige GRZ = 0,5
- vollständige Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers;
- wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrt, Wege und sonstigen Verkehrsflächen;
- Begrenzung der maximal zulässigen Höhe für die Transformatorenstationen und die Photovoltaik-Modulbauwerke sowie Festlegung der Mindesthöhe für die Modulreihen;
- Begrenzung der Gebäudegrundfläche auf max. 100 m²
- Festsetzung des Mindestabstand zwischen den Modulreihen;
- Festsetzung der Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche;

- Flächenhafte Extensivierung und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünland (FFH-Lebensraumtyp) durch Anreicherung / Ansaat mit gebietseigenen Saatgut auf der Sondergebietsfläche;
- Qualitätsvolle Eingrünung der Flächen durch Entwicklung von artenreichen Strauchhecken mit begleitenden Hochstaudensäumen;
- Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzenarten mit Festlegung der Mindestanforderungen, Verwendung von autochthonem (gebietseigenem) Pflanzenmaterial;
- Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Schnitthöhe und Zeitpunkte der Mahd sowie Anzahl der Mahd, Art und Weise einer Beweidung durch Schafe);
- Zeitliche Bindung der Pflanzmaßnahmen zur frühzeitigen Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes;
- Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleintiere und Niederwild;

Unter Beachtung der festgesetzten, umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen liegt gemäß den Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kein erheblicher Eingriff vor. Daher ist auch keine flächenscharfe Verortung von Ausgleichsflächen notwendig.

Die in dem vorliegenden Umweltbericht gezogenen Schlüsse wurden - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen und Grundlagen über das Plangebiet - aus dem allgemein bekannten Wissen über die Schutzgüter und deren Reaktionen bei Eingriffen abgeleitet und auf das Plangebiet übertragen.

7.5 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der diesem Umweltbericht zugrunde liegende Aufbau wurde dem Leitfaden der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren entnommen und den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB 2017 angepasst. Für die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. zur Festlegung des erforderlichen Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarfs wurden maßgeblich die Inhalte des Leitfadens "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft", München 2021 herangezogen.

Grundlage bzw. Hauptdatenquelle für die verbal argumentative Darstellung und die Bewertung der Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild stellten neben eigenen Kartierarbeiten bzw. Rechercheergebnissen und der Relevanzprüfung zum Artenschutz (vgl. Anlage 1) auch der Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck dar. Darüber hinaus wurden Daten aus den Online-Diensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, wie z. B. BayernAtlas, UmweltAtlas Bayern oder FisNatur, verwendet. Die Bewertungen erfolgten anhand allgemeiner und in den Planungsgrundlagen festgelegter Umweltqualitätsstandards und -ziele. Weiterhin wird auf die Inhalte des Kap. 9 verwiesen.

Die in dem vorliegenden Umweltbericht gezogenen Schlüsse wurden - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen und Grundlagen über das Plangebiet - aus dem allgemein bekannten Wissen über die Schutzgüter und deren Reaktionen bei Eingriffen abgeleitet und auf das Plangebiet übertragen.

7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberschöneck sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Der Standort im gegenständlichen Plangebiet verfügt insbesondere über die Eignungskriterien Flächenverfügbarkeit und gesicherte Erschließung. *Für detaillierte Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten und deren Verfügbarkeit wird auf die Begründung zur parallelen 16 Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.*

Darüber hinaus erfüllt der Standort im Wesentlichen die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap. 3).

7.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Aufgabe der Überwachung, ob und inwieweit erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB), kommt der Gemeinde Oberschöneck zu. Die Gemeinde wird dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB durch die (Fach-)Behörden unterstützt. Diese haben die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplan-Verfahrens zu unterrichten, sofern ihnen Erkenntnisse zu erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplans vorliegen. Das Monitoring dient damit der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen durch die Planung und der daraus bedarfsweise resultierenden Festlegung von geeigneten Gegenmaßnahmen.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Anlage (Stromeinspeisung) zu überprüfen, ob infolge der Realisierung der Planung unvorhergesehene und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. deren Schutzgüter festgestellt werden können. Im Rahmen des Monitorings zur PV-Anlage festgestellte nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche durch die PV-Anlage verursacht werden, sind durch den Anlagenbetreiber abzustellen.

Nach einem Zeitraum von 2 Jahren, bezogen auf den Erstbetrieb (Stromeinspeisung) der Anlage, soll festgestellt werden, ob die Eingrünung der Anlage entsprechend umgesetzt wurden. Im negativen Fall sind diese Maßnahmen mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln einzufordern.

Die Überwachungsmaßnahmen sind jeweils von der Gemeinde in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit, die Art und der Umfang ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen sind ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen.

7.8 Zusammenfassung

Die in Babenhausen ansässige Firma VenSo₂l beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 4,6 MWp und Energie-Großspeichern südöstlich des Ortsteils Dietershofen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.07.2021 mit dem Aufstellungsbeschluss das Vorhaben befürwortet. Das vorgesehene Grundstück befindet sich in Privateigentum und wird an die Firma VenSo₂l verpachtet.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Oberschöneck den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortsteils Dietershofen im Haselbachtal. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von knapp 4 ha und beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 297 der Gemarkung Dietershofen. Nördlich verläuft eine weithin wirksame 110 kV-Hochspannungsleitung der LEW.

Für das Plangebiet liegen bezüglich der Durchführung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundlegenden Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung vor. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO geändert (vgl. zugehöriges 16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan).

Eine Standort-Alternativenprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde durchgeführt.

Durch die Planung bzw. infolge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere gegenüber den Schutzgütern Wasser und Klima/Lufthygiene positive Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung, Reduzierung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser sowie Klimaschutz durch die Nutzung regenerativer Energien zu erwarten. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch (Immissionsschutz + Erholung) sind als gering einzustufen. Zu nennen sind hierbei Beeinträchtigungen wie insbesondere die Überbauung von Offenland-Lebensräumen und (Teil-)Nahrungshabitaten sowie die weitere technische und bauliche Überprägung der Landschaft.

Gegenüber dem Schutzgut Fläche sind aufgrund der vergleichsweise großen Flächeninanspruchnahme (ca. 4 ha) Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit, ebenso wie beim Schutzgut Landschaftsbild aufgrund der großflächigen technischen und baulichen Überprägung mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte und Belange ist die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme der intensiv genutzten, aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt keine besonderen bzw. besonders wertvollen Lebensräume und Arten aufweisenden landwirtschaftlichen Ackerfläche hinnehmbar.

Die Flächeninanspruchnahme kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie u. a. eine Geringshaltung der versiegelten Flächen, Umwandlung der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensives Grünland vermindert werden. Im Rahmen des Bebauungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter festgesetzt. Unter Beachtung der festgesetzten, umfangrei-

chen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen liegt gemäß den Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kein erheblicher Eingriff vor. Daher ist auch keine flächenscharfe Verortung von Ausgleichsflächen notwendig.

Im Rahmen des Monitorings ist neben einer Kontrolle der Eingrünung auf Privatgrund durch die Gemeinde nach 2 Jahren, spätestens 5 Jahre nach dem Erstbetrieb der Anlage zu überprüfen, ob infolge der Realisierung der Planung unvorhergesehene und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. deren Schutzgüter festgestellt werden können und entsprechende nachteilige Umweltauswirkungen durch den Verursacher abzustellen sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist die vorläufige Beurteilung der Umweltauswirkungen noch einmal übersichtlich zusammengefasst:

Tabelle 1 Zusammenfassung Auswirkungen Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Fläche	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit positive Auswirkung
Klima / Luftthygiene	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit positive Auswirkung
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Immissionsschutz)	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit
Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Kultur- /Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

8 FLÄCHENSTATISTIK

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund 39.940 m² und unterteilt sich nachfolgender Aufschlüsselung:

Tabelle 2 Flächenbilanz der unterschiedlichen Nutzungen

Flächen	m ²	%
Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage	37.545	94,0
Flächen zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (Eingrünung)	2.395	6,0
Geltungsbereich gesamt	39.940 m²	100,0

9 BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE

Bei der Bearbeitung wurden Basisdaten der digitalen Flurkarte des Bayerischen Landesamtes für Vermessung verwendet. Als Bearbeitungsgrundlage wurden außerdem Luftbilder / digitale Orthophotos des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet.

Für Lage und Größengenauigkeit wird von der Gemeinde Oberschöneck und dem Planungsbüro DAURER + HASSE keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

10 QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Berichte, Leitfäden, Karten und weitere Quellen

Bayerische Staatsregierung. (Oktober 2021). *ENERGIE-ATLAS Bayern*. Von https://www.energieatlas.bayern.de/karten/?lang=de&topic=energie_gesamt&bgLayer=atkis abgerufen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. (September 2021). *Bayerischer Denkmal-Atlas*. Abgerufen am 22. April 2021 von <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2012). *Karte der Naturraum-Haupteinheiten und der Naturraum-Einheiten in Bayern*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2020). *Artenschutzkartierung TK 7827, 7828, 7927 und 7928*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2020). *Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / Art.23 BayNatSchG*. Augsburg.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat . (Oktober 2021). *BayernAtlasPLUS*. Von Bodenschätzung: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=plus&lang=de&bgLayer=atkis&layers=8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&plus=true&layers_visibility=false,true&catalogNodes=11,13 abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (September 2021). *BayernAtlas*. Von Thema Umwelt - Natur (alle Karten): <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis&E=626988.90&N=5309289.03&zoom=10&plus=true&catalogNodes=1102&layers=4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,e0eddd10-007a-11e0-be74-0000779eba3a,e0d3ec70-007a-11e0-be74-0000779eba3a,eb> abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (September 2021). *BayernAtlas*. Abgerufen am 21. 04 21 von Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis&catalogNodes=110&layers=8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (September 2021). *BayernAtlas*. Von Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=nage&lang=de&bgLayer=atkis&E=626988.90&N=5309289.03&zoom=10&plus=true&catalogNodes=1&layers=67f7d050-bd81-4677-8ae3-1244a975fb58> abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (September 2021). *BayernAtlas*. Abgerufen am 21. 04 21 von Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=533183>

4.25&zoom=12&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f~3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b,8885cab8-d186-4bfd-b

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (November 2021). *BayernAtlas*. Von Wander- und Radwege:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=ba&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=598945.32&N=5328030.04&zoom=13&catalogNodes=11,121&layers=bcce5127-a233-4bea-ad08-c0e4c376bccf,e528a2a8-44e7-46e9-9069-1a8295b113b5,6e2f5825-4a89-4942-a464-c88ec41bb734,86> abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (September 2021). *BayernAtlasPLUS*. Abgerufen am 21. April 2021 von Digitale Höhenlinienkarte, Schummerungsbild (Geländere relief): <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=plus&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&catalogNodes=11,13&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f~3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b>

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.). (2013). *Waldfunktionsplan für die Region Donau-Iller (Bayerischer Teil)*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Hrsg.). (2018). *Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 "Strukturkarte"*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.). (1999). *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Unterallgäu*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.). (2020). *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Textfassung*. München.

Gemeinde Oberschöneck (Hrsg.). (1997). *Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan*. Oberschöneck.

Regionalverband Donau-Iller. (1987). *Regionalplan der Region Donau Iller*. Neu-Ulm.

Regionalverband Donau-Iller. (18. 11 2021). www.rvdi.de. Von <https://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung> abgerufen

Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (2020): *Digitale Orthophotos / Flurkarte*;

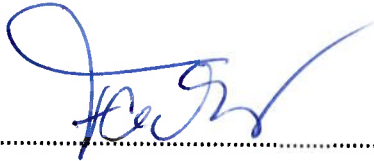
Bayerisches Landesamt für Umwelt / Bayer. Geolog. Landesamt (Hrsg.). (2003). *Leitfaden "Das Schutzgut Boden in der Planung - Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren"*, Augsburg

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021). *Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Ein Leitfaden*. Dezember 2021. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021). *Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*. Dezember 2021. München

Die vorliegende Begründung (Seiten 1 bis 35) zum Bebauungsplan wird hiermit **ausgefertigt**.

Oberschöneck, den 01. Sep. 2022



Günther Fuchs, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen



Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner



Anna-Lina Risse
B.Eng. Landschaftsarchitektur